

Kostenerstattung durch die Krankenkassen

Die Kassen erstatten meist einen Großteil der Kosten, wenn die Ernährungstherapeuten folgende Voraussetzungen erfüllen: Studium der Ernährungsmedizin, Ernährungswissenschaft / Ökotrophologie, Ausbildung zur Diätassistentin sowie regelmäßige Fortbildung und Berufserfahrung. Deshalb erkundigen Sie sich, ob der Ernährungsberater / -therapeut Ihrer Wahl bei der Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater QUETH EB, dem Verband der Diplom Ökotrophologen VDOe oder beim VFED registriert ist.

Im Konsens mit den Kassenspitzenverbände erstatten die gesetzlichen und Ersatz-Krankenkassen Kosten für Ernährungsberatung und Ernährungstherapie auf der Rechtsgrundlage nach §20 und §43 SGB V wie folgt:

§20 = Präventive Ernährungsberatung

dient der Vorbeugung ernährungsabhängiger Erkrankungen oder der Vorsorge in bestimmten Lebenssituationen, in denen die Ernährung eine besonders wichtige Rolle spielt.

Prävention (gesunde Ernährung)	Schwangerschaft/Stillzeit	Ernährung im Alter
Gewichtsabnahme	Säuglings- u. Kinderernährung	Ernährung im Sport
Gewichtszunahme	Vegetarismus	

Hierfür ist **keine** ärztliche Verordnung notwendig. Es werden bis zu vier Einzelberatungen oder die Teilnahme an unseren Präventionskursen bezuschusst. Je nach Krankenkasse schwanken die Zuschüsse zwischen € 75 bis € 150.

§43 = Ernährungstherapie

dient der Unterstützung bei ernährungsabhängigen Erkrankungen bzw. deren Krankheitsverlauf durch diätetische Ernährung positiv beeinflusst werden kann.

Adipositas (BMI: kg/m ²)	Irritables Kolon (Reizdarm)	Nierensteine
chronisch entzündliche	Fructosemalabsorption	Gallensteine
Darmerkrankungen	Hyperurikämie)	Rheumatoide
chronische Obstipation	Lebensmittelallergien	Arthritis
(Verstopfung)	Laktose-/Histamintoleranz	Zöliakie
Bluthochdruck/ Hypertonie	Neurodermitis	Essstörungen
Diabetes mellitus Typ 2	Malnutrition, Untergewicht	Krebserkrankung
Diarrhoe (Durchfall)	Refluxösophagitis, Gastritis	Osteoporose
Divertikulose		Pankreatitis
Fettstoffwechselstörung		

Bei Vorliegen einer **ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung/Verordnung** erstatten die Gesetzlichen Krankenkasse und einige Ersatzkassen für die Erstberatung (60 Min.) € 35,00 und für vier Folgeberatungen (30 Min.) jeweils € 23,00. Bei Kindern und Jugendlichen übernehmen die Krankenkassen i. d. R. die Kosten für 4-10 Behandlungstermine mit € 160,- bis € 400,-. Privatkassen zahlen nach individueller Antragstellung.

Ambulante Reha-Maßnahmen

Krankenkassen und Privatkassen zahlen ambulante Reha-Maßnahmen bei Vorliegen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung/Verordnung nach individueller Antragstellung.

Für stark übergewichtige Kinder und Jugendliche übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine Ambulante Rehabilitation zur Gewichtsnormalisierung zu 90 – 100 %.